STADT **LINGEN EMS**

Der Oberbürgermeister

Ausschreibung eines Kehrbezirks

Im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) ist nach Fristablauf zum

01. Januar 2019

für den Kehrbezirk

OS/EL 03-02 - Lingen I -

eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/
ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

auf der Grundlage der §§ 9 und 9a Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBL I S. 2242, geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2018 (BGBL I. S. 2495)

zu bestellen:

Der Kehrbezirk liegt ausschließlich im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) und ist im Anhang I (Straßenliste) beschrieben.

Eine Bestellung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren längstens für die Dauer von 7 Jahren.

Aufgaben, Befugnisse und Pflichten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers sind in den §§ 13 - 19 SchfHwG beschrieben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen persönlich und fachlich geeignet sein und die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 a SchfHwG).

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen. Dabei wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber anhand dieser Kriterien festgelegt (§ 9a Abs. 3 SchfHwG).

Folgende Angaben müssen der schriftlichen Bewerbung bzw. den beizufügenden Anlagen entnommen werden:

1. formloses schriftliches Bewerbungsschreiben mit Angaben über den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer und möglichst eine Email-Adresse.

2. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält.

3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (§§ 7 – 9 HwO)

4. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikationen die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.

5. Nachweise mit Angaben zu Beginn und Ende über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten der letzten 15 Jahre in Form von Bestellungsurkunden und Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnissen, Bescheinigungen des Arbeitsamtes o. ä.

6. Nachweis über gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten (Grund- oder Zivildienst, Mutterschutz, Elternzeit, Pflegeurlaub)

7. Zustimmungserklärung zur Einholung eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 Gewerbeordnung und einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister. Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes darüber vorzulegen, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der/die Bewerber/in vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigter Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wird.

8. Schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen.

9. Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt (Bonitätsnachweis).

10. Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren/Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren/Insolvenzverfahren bekannt ist.

11. Schriftliche Erklärung, ob in den letzten 10 Jahren Aufsichtsmaßnahmen ergriffen oder eingeleitet wurden (Verweise, Verwarnungsgeld, Entzug des Kehrbezirks).

12. Zustimmungserklärung von Bezirksinhaberinnen und Bezirksinhabern zur Einsichtnahme in die Personalakte bei der zuständigen Behörde.

13. Bewerberinnen oder Bewerber eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

14. Nachweise über produktneutrale, berufsbezogene Fortbildungen/Weiter-Weiterbildungen mit mindestens sechs zusammenhängenden Unterrichtsstunden für die letzten sieben Jahre vor dem Tag der Ausschreibung anhand geeigneter Dokumente (Teilnahmebescheinigungen) mit Angabe des konkreten Stundenumfangs der Fortbildung.

15. Nachweise über besondere Zusatzqualifikationen mit Bezug zum Schornsteinfegerhandwerk in den letzten 7 Jahren (z. B. Meister im Heizungsbau, Betriebswirt des Handwerks, Gebäudeenergieberater, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium für beispielsweise Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausstattung, Fachkraft für Lüftungstechnik).

16. Schriftliche Erklärung, dass im Fall der Bestellung eine bestehende Bestellung aufgegeben wird.

17. Inhaber/innen eines Kehrbezirks haben den Nachweis zu erbringen, ob ihr Kehrbezirk in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 jeweils zertifiziert war.

Nachweise über ehrenamtliche Tätigkeiten sollten vorgelegt werden.

Die aufgeführten Unterlagen können als Kopie eingereicht werden. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.

Auf Verlangen der Stadt Lingen (Ems) sind die in Kopie eingereichten Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopie vorzulegen.

Vom Auswahl- und Bestellungsverfahren werden Bewerber/innen ausgeschlossen, die die Teilnahme an der Ausschreibung durch Vorlage falscher Bewerbungsunterlagen, arglistige Täuschung oder auf sonstige Weise erschlichen haben.

Unvollständige Bewerbungen können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden. Die Unterlagen nach Nr. 3 bis 6 und 8 bis11 dürfen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Im Falle einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Niedersachsen und der Niedersächsischen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO-).
Die den Bewerbern entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **30.07.2018** bei der

Stadt Lingen (Ems)
Fachdienst Recht und Ordnung

Elisabethstraße 14 – 16
49808 Lingen (Ems)

eingegangen sein.

Der verschlossene Umschlag ist mit der Aufschrift „Bewerbungsunterlagen – Kehrbezirk Lingen mit der **Kehrbezirksnummer „ OS/EL 03-02-Lingen I“** zu versehen. Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs bei der Stadt Lingen (Ems).

Verspätet eingehende Bewerbungen werden ohne weitere Prüfung vom Verfahren ausgeschlossen.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Peters unter der **Tel.-Nr. 0591/9144-350** oder per E-Mail u.peters@lingen.de.

Lingen (Ems), 21.06.2018

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

gez. Krone

Dieter Krone